

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q4/2023





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

der Ablauf des jüngsten Quartals und zugleich eines spannenden Jahres ist ein guter Anlass, bisherige Fortschritte und Entwicklungen bei der Regulierung der Unternehmensberichterstattung zu rekapitulieren und zusammenzufassen – was dieser Quartalsbericht gerne unterstützen möchte.



die Zusammenarbeit stetig und baut die Aktivitäten zur Unterstützung der Implementierung seiner Standards aus – was z.B. die erste internationale Nachhaltigkeitskonferenz des ISSB, die Veröffentlichung der aktualisierten SASB-

Standards und der Arbeitsbeginn der Transition Implementation Group belegen.

Im Bereich der Rechnungslegung gab es jüngst einzelne Neuigkeiten, die zu überblicken gleichwohl nicht schwerfällt.

Zum einen hat der IASB zwei Projekte beendet: Die Erörterungen zum Standardisierungsvorhaben betreffend „Business Combinations under Common Control“ sowie zur einst geplanten Überarbeitung der bestehenden IFRS-Regeln für „Extractive Industries“ wurden abgeschlossen; in beiden Fällen werden fortan keine neuen oder geänderten Regelungen mehr angestrebt. Dagegen ging es im langjährigen Projekt zur Überarbeitung von IAS 32 (Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital) einen großen Schritt vorwärts: Zum anderen hat der IASB einen Entwurf mit punktuellen Nachbesserungen – unter grundlegender Beibehaltung des bestehenden Abgrenzungsprinzips – veröffentlicht; dieser kann bis Ende März 2024 kommentiert werden. Schließlich kommt die Diskussion zur strittigen Bilanzierung von Energielieferverträgen, die seit über einem Jahr im Gange ist, voran: Hierzu hat der IASB jüngst erste Ideen diskutiert und plant nunmehr, im ersten Halbjahr 2024 konkrete Vorschläge für diesbezügliche Änderungen an IFRS 9 zu veröffentlichen. Ein aktueller und lesenswerter Kommentar zu diesem Thema findet sich auf S. 4 in diesem Quartalsbericht und beleuchtet die Problemstellung sehr anschaulich.

Auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist weit mehr passiert, und hier den Überblick zu wahren ist nicht immer einfach.

Auf internationaler Ebene hat zum einen die COP28-Konferenz u.a. die ISSB-Standards thematisiert. Zahlreiche Organisationen haben diese Entwicklung befürwortet, teils explizite Unterstützung oder gar Kooperationen angekündigt. Auch der ISSB seinerseits verstärkt

Auf europäischer Ebene erzielte EFRAG weitere Fortschritte mit der unermüdlichen Arbeit an den ESRS. Erstens wurden jüngst Entwürfe für Implementierungsleitlinien zu den bereits finalisierten ESRS (Set 1) zur Konsultation gestellt. Zweitens arbeitet EFRAG derzeit an ESRS für KMU; entsprechende Entwürfe sollen ab Januar 2024 konsultiert werden. Auch an sektorspezifischen ESRS wird weiterhin gearbeitet. Zudem wird die Implementierung der ESRS aktiv unterstützt (Stichwort Q&A-Plattform). Parallel hat die EU-Kommission die rechtliche Basis – für die Unternehmensberichterstattung insgesamt – weiter gestärkt, indem zahlreiche Rechtsakte im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Zum ersten wurde der Delegierten Rechtsakt zu den ESRS Set 1 publiziert. Zum zweiten wurden zwei weitere Rechtsakte betreffend die UmwelttaxonomieVo erlassen. Drittens wurde eine Verordnung zur Einrichtung des sog. ESAP veröffentlicht. Zudem hat die KOM ihr Arbeitsprogramm 2024 bekannt gemacht – Ziel: Entbürokratisierung. Ein Vorhaben darunter ist bereits erledigt, denn die KOM hat die in der Bilanz-Richtlinie verankerten Schwellenwerte nach oben angepasst und eine entsprechende Verordnung Ende Dezember 2023 im Amtsblatt veröffentlicht.

Wir als DRSC haben all diese Entwicklungen durch unsere Gremienmitwirkung und sonstige aktive Beteiligung, ob sichtbar oder im Hintergrund, lückenlos begleitet – und werden dies weiterhin tun. Es wird nicht ruhiger!

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Neue Jahr und wie immer eine nützliche und spannende Lektüre unseres Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	8
e) Sitzungen	8
2. Sonstige Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	10
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	13
d) Sitzungen	15
2. Europäische Kommission.....	16
3. Sonstige Institutionen	19
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	21
1. DRSC.....	21
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	21
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	23
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	23
d) Sitzungen	25
2. Sonstige Institutionen	25
Sonstiges	26
Impressum	29



Bilanzierung von Energielieferverträgen (PPAs) – dringender Handlungsbedarf

Die gute Nachricht vorneweg: Der IASB nimmt sich des Problems bereits in einem neuen Projekt an.

Dass Unternehmen ihren Strombedarf mehr und mehr aus erneuerbaren Quellen decken möchten, ist keine Neuigkeit mehr. Die steigenden Anforderungen seitens der Märkte sowie der Regulatorik verlangen dies zunehmend. Allerdings kann die bilanzielle Abbildung solcher Verträge ein reales Hindernis darstellen.

Bei den in Frage stehenden Energielieferverträgen handelt es sich einerseits um Verträge, bei denen sich Unternehmen dazu verpflichten, einen Anteil an der Stromproduktion einer spezifischen (teilweise noch zu errichtenden) Anlage im Zeitpunkt der Stromproduktion zu erwerben (physical PPAs). Das kritische Element daran ist, dass Unternehmen Strom, den sie selbst nicht verbrauchen können, weiterverkaufen müssen. Während die meisten Einkaufsverträge (auch abseits des Strombezugs) als Eigenverbrauchsgeschäfte erst bilanziell wirksam werden, wenn der tatsächliche Bezug erfolgt, sind viele PPAs aufgrund der Weiterveräußerung ungenutzter Strommengen als freistehende Finanzderivate zu erfassen.

Andererseits sind es Verträge, die einen Nettoausgleich vorsehen und somit unmittelbar als Finanzderivate zu charakterisieren sind. Dies ist beispielsweise vorliegend, wenn der Energieerzeuger und das abnehmende Unternehmen nicht über das gleiche Stromnetz miteinander verbunden sind, so dass keine tatsächliche Lieferung von Strom möglich ist (virtual PPAs). Ökonomisch dienen diese Verträge der Absicherung von Preisrisiken, weil das Unternehmen netto einen festen Preis für den Strom bezahlt. Allerdings lassen sich die IFRS-Anforderungen für die Behandlung



als Sicherungsbeziehung nicht so einfach erfüllen, da durch Schwankungen bei Stromproduktion und -verbrauch eine „höchstwahrscheinliche“ Transaktion schwer zu belegen ist. So sind auch vPPAs häufig als freistehende Finanzderivate abzubilden.

In der Konsequenz hat für beide Vertragsarten zu jedem Stichtag eine Marktwertbewertung zu erfolgen. Dies wiederum kann zu signifikanter Volatilität in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen führen und entspricht nicht dem ökonomischen Rational der Unternehmen, sich den Zugang zu und den Preis von Strom aus erneuerbaren Quellen zu sichern.

Der dringend notwendige Umstieg auf erneuerbare Energien wird damit durch die Bilanzierungsregeln potenziell ausgebremst. Ein Blick in die Regelungen der US-GAAP zeigt, dass es auch anders geht. Fehlen – wie bei den genannten Vertragsarten – definierte Nominalbeträge, so scheidet dort eine Einstufung als Finanzderivat aus.

Der IASB hat nun die schwierige Aufgabe, eine tragbare Lösung zu finden, die nicht nur den stromverbrauchenden Unternehmen, sondern auch den Energieerzeugern gerecht wird. Gleichzeitig sind Kollateralschäden zu vermeiden, wie etwa eine unsachgemäße Änderung der Definition von Finanzderivaten.

Dr. Michael Fechner

Der Autor ist Manager Group Accounting Methods bei der Mercedes-Benz Group und vertritt BusinessEurope im EFRAG Financial Reporting Board. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine endgültigen Verlautbarungen publiziert.

ii) Konsultationen

1 ED/2023/4 *Annual Improvements to IFRSs (2022-2024 Cycle)*

Der IASB hatte am 12. September 2023 den Exposure Draft Annual Improvements to IFRS Accounting Standards (Volume 11) veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2023.

Eine Kommentierung war bis zum 11. Dezember 2023 möglich.

2 ED/2023/5 *Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)*

Der IASB hat am 29. November 2023 den Exposure Draft ED/2023/5 Financial Instruments with Characteristics of Equity – Proposed Amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1 veröffentlicht. Zugleich hat der IASB eine Zusammenfassung dieses Entwurfs (snapshot) in englischer Sprache publiziert.

In diesem Entwurf werden Änderungen an IAS 32 sowie an IFRS 7 und IAS 1 in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital vorgeschlagen. Ziel ist, die bestehenden Prinzipien zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital zu stärken sowie konkrete Anwendungsprobleme zu lösen. Konkret schlägt der IASB Folgendes vor:



1. Änderungen an IAS 32 betreffend die Klassifizierung von Instrumenten:
 - deren Vertragsbestimmungen von gesetzlichen Regelungen beeinflusst werden,
 - die gemäß der *fixed-for-fixed*-Bedingung in eigenen EK-Instrumenten erfüllt werden,
 - mit einer Rückkaufverpflichtung,
 - mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen,
 - bei denen Ermessen der Eigentümer eine Rolle spielt,
 - bei denen nach Erstansatz eintretende Umstände eine Umklassifizierung erfordern könnten.
2. Änderungen an IFRS 7 betreffend diverse Zusatzangaben zu den vorgenannten spezifischen Instrumenten,
3. Änderungen an IAS 1 betreffend den separaten Ausweis von Beiträgen, die den Stammaktionären zuzurechnen sind, in den verschiedenen Abschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Eigenkapital-Veränderungsrechnung).

Die Kommentierungsperiode endet am 29. März 2024. Weitere Informationen sind auf der zugehörigen [IASB-Projektseite](#) verfügbar.

Zusatzhinweis: Das DRSC hat hierzu ein [Briefing Paper](#) in deutscher Sprache erstellt (mehr dazu siehe S. 25 in diesem Quartalsbericht).

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

IASB beendet zwei Projekte – ein Abschlussbericht publiziert

Der IASB hatte im September 2023 beschlossen, sein Projekt „*Extractive Activities*“ zu beenden. Ziel war einst die Erarbeitung eines neuen Standards, der IFRS 6 ablösen sollte. Im Verlauf der Arbeiten kam der IASB zum Schluss, dass die bestehenden Regelungen hinreichend sind und es keiner neuen Vorschriften für Ansatz und Bewertung bedarf – mithin keine Standardsetting-Aktivitäten erforderlich sind.

Als Abschluss dieses Projekts hat der IASB nun am 7. Dezember 2023 eine Zusammenfassung aller Erkenntnisse veröffentlicht.

Der IASB hat ferner im November 2023 beschlossen, die Arbeiten zu seinem Projekt „*Business Combination under Common Control*“ zu beenden. Damit wird dieses Projekt endgültig aufgegeben. Zuvor hatte der IASB bereits sein Projektziel dahingehend geändert, anstatt neuer Ansatz- und Bewertungsvorschriften nur noch Zusatzangaben zu erarbeiten, doch auch diese Zielrichtung erschien nicht mehr angemessen. Damit wird dieses Projekt endgültig aufgegeben.

Ein Abschlussbericht hierzu steht noch aus.

iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IAS 27 – Darstellung einer Fusion zwischen Mutter- und Tochterunternehmen im Einzelabschluss.

Zu folgenden Themen traf das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen:

- IAS 37 – Klimabezogene Zusagen;
- IFRS 8 – Angabe von Erträgen und Aufwendungen nach Segmenten.



c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Überarbeitete Fassung der SASB-Standards

Die IFRS-Stiftung hat am 20. Dezember 2023 die überarbeitete Fassung der SASB-Standards publiziert. Damit ist die vom ISSB im ersten Schritt angestrebte Internationalisierung dieser Standards abgeschlossen. Mit der Ratifizierung und Veröffentlichung stehen diese Branchenstandards rechtzeitig zum Zeitpunkt der Erstanwendung der IFRS *Sustainability Disclosure Standards* (IFRS SDS) am 1. Januar 2024 zur Verfügung.

Am 11. Oktober 2023 hatte der ISSB den Zwischenstand der Überarbeitung dieser SASB-Standards informationshalber veröffentlicht; zugleich wurde damit der Öffentlichkeit ein sog. *fatal flaw review* ermöglicht.

Der ISSB hatte im Mai 2023 mit dem Exposure Draft *Methodology for Enhancing the International Applicability of the SASB® Standards and SASB Standards Taxonomy Updates* seine Vorschläge zur Internationalisierung der insgesamt 77 Branchenstandards vorgestellt. Die Konsultationsfrist endete im August 2023. Gegenstand der Überarbeitung war die Internationalisierung der zum großen Teil US-amerikanisch geprägten Vorgaben, um diese weltweit anwendbar zu gestalten.

Auch wenn die SASB-Standards keine IFRS SDS darstellen, sind sie für Unternehmen, die nach den IFRS SDS berichten möchten, dennoch relevant. So sieht IFRS S1 vor, dass SASB-Standards diesen Unternehmen als Orientierung und Referenz für bislang in den IFRS SDS nicht adressierte Nachhaltigkeitsthemen dienen können. Auch ESRS anwendende Unternehmen können sich an diesen branchenspezifischen Vorgaben orientieren.

ii) Konsultationen

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB führt internationale Nachhaltigkeitskonferenz in Peking durch

Am 17. November 2023 hat der ISSB eine internationale Konferenz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Diese Konferenz wurde in zeitlichem Zusammenhang mit der ISSB-Novemberversitzung am ISSB-Standort in Peking abgehalten.

Der ISSB-Vorsitzende Emmanuel Faber und die ISSB-Vizevorsitzende empfingen etwa 300 internationale Gäste zur ersten Konferenz dieser Art. Lokale und inter-

nationale Experten hielten Vorträge, die sich mit der Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Allgemeinen sowie der Einführung und Umsetzung der IFRS SDS im Speziellen befassten. Auch die Bedeutung Chinas in diesem Kontext wurde auf der Konferenz behandelt.

Weitere Informationen und zudem eine Videoaufzeichnung der Konferenz stellt die IFRS-Stiftung öffentlich zur Verfügung.



Internationale Institutionen

Erste Sitzung der Transition Implementation Group zu IFRS S1 und IFRS S2

Am 21. November 2023 hat die im September 2023 gegründete *Transition Implementation Group* (TIG) des ISSB erstmals getagt. In dieser virtuell abgehaltenen Sitzung wurden vorrangig die Arbeitsweise und Beobachtungen der TIG-Mitglieder zur bisherigen Umsetzung erörtert.

Im September 2023 hatte der ISSB die Gründung der TIG und zugleich die Namen der 17 Mitglieder bekanntgegeben. Die TIG wurde eingerichtet, um die Umsetzung von IFRS S1 und IFRS S2 zu unterstützen. Ziel ist es, allen Interessengruppen ein öffentliches Forum zu bieten, in dem Implemen-

tierungsfragen diskutiert und dem ISSB zur Kenntnis gebracht werden können.

Der ISSB wird auf Basis der Diskussionen der TIG entscheiden, ob er die Implementierungsfragen adressiert – bspw. durch Web-Seminare oder Schulungsmaterialien (*Educational Material*).

Die TIG soll keine Verlautbarungen mit verbindlichem Charakter erarbeiten. Zur Information der Öffentlichkeit werden die (ohne hin öffentlichen) Diskussionen der TIG sowie dazugehörige Zusammenfassungen verfügbar gemacht.

ISSB startet “Knowledge Hub” zur Implementierung von IFRS S1 und S2

Der ISSB hatte bereits im Juli 2023 die Einrichtung eines sog. „Knowledge Hub“ angekündigt. Am 1. Dezember 2023 wurde verkündet, dass diese Wissensplattform nun eingerichtet sei.

Diese Plattform soll Ersteller bei der Anwendung von IFRS S1 und IFRS S2 unterstützen. Sie ist Anlaufstelle für Prüfer, Ersteller und Regulierer, um ihr Verständnis über die

neuen IFRS *Sustainability Disclosure Standards* zu vertiefen. Der Hub dient auch als E-Learning-Plattform, die auf verschiedene Ersteller zugeschnittene Lerninhalte bereitstellt, welche nach und nach ergänzt werden.

Die IFRS-Stiftung hat im Zuge dieser Verkündung auch den Online-Zugang zu dieser Plattform zur Verfügung gestellt.

d) Institutionelles / Andere Gremien

IFRS IC-Mitglieder gesucht

Am 19. Dezember 2023 hat die IFRS-Stiftung zu Bewerbungen für das IFRS IC aufgerufen. Gesucht werden insb. Kandidat/innen aus dem Kreis der Ersteller, der

Abschlussnutzer sowie von außerhalb Europas. Die zunächst dreijährige Amtszeit beginnt am 1. Juli 2024. Bewerbungen sind noch bis 28. Februar 2024 möglich.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Oktober	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>Treuhänder / SSAF*</u>
November	<u>IASB Update / IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	IFRS AC* / GPF*
Dezember	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	ASAF*

Die Protokolle früherer Sitzungen des ASAF und des DPOC (beide September 2023) werden hiermit nachgereicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*



2. Sonstige Institutionen

FSR und TCFD veröffentlichen jährliche Fortschrittsberichte

Am 12. Oktober 2023 hat der Finanzstabilitätsrat (FSR) seinen jährlichen Fortschrittsbericht vorgelegt. Darin wird die Verabschiedung der ISSB-Standards begrüßt und versichert, dass deren Anwendung gefördert werden soll – und zwar durch enge Zusammenarbeit mit den ISSB und der IOSCO.

Des Weiteren wird im FSR-Bericht der zeitgleich veröffentlichte Status-Report 2023 der TCFD angesprochen. Hierzu wird hervorgehoben, dass der Anteil von Unterneh-

men, deren Nachhaltigkeitsberichterstattung als TCFD-konform gilt, zunehme; allerdings seien weitere Fortschritte vonnöten.

Die Arbeit der vom FSR gegründeten TCFD gilt mit Veröffentlichung der ISSB-Standards als abgeschlossen. Der FSR hatte daher bereits im Juli 2023 den ISSB gebeten, ab dem Jahr 2024 die Verantwortung und insb. die Überwachung der Fortschritte bei den klimabezogenen Angaben der Unternehmen zu übernehmen.

GRI und ISSB gründen Sustainability Innovation Lab

Am 9. November 2023 hat die Global Reporting Initiative (GRI) verkündet, dass die Gründung eines *Sustainability Innovation Lab* (SIL) bevorsteht. Diese Plattform soll in Zusammenarbeit mit dem ISSB gegründet und betrieben werden.

Ziel ist, dass Vertreter der GRI und des ISSB, aber auch anderer wichtiger Interessensgruppen künftig gezielt und besser

zusammenarbeiten können, um neue Themen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu identifizieren und Konzepte, bestmögliche Verfahren und datengestützte Lösungen zu entwickeln.

Die Plattform wird in Singapur angesiedelt. Weitere Informationen sind bei der IFRS-Stiftung online erhältlich.

COP28: Breite Unterstützung der ISSB-Standards

Während der Klimakonferenz COP28 Anfang Dezember 2023 in Dubai wurde auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassend thematisiert.

Zum einen hat der Vorsitzende der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Erkki Liikanen, in seiner Rede vom 4. Dezember die Fortschritte bei der Arbeit des ISSB in den Mittelpunkt gestellt. Er vollzog einen Rückblick auf die bisherige Tätigkeit des ISSB seit dessen Gründung, welche auf der Konferenz COP26 im Jahr 2021 angekündigt wurde.

Ferner wurde von zahlreichen anderen Organisationen die Arbeit des ISSB angesprochen und begrüßt. So haben bspw. etwa 400 Organisation aus über 60 Nationen ihre

Unterstützung der ISSB-Standards als „*global baseline*“ bekräftigt und wollen deren Anwendung und Umsetzung fördern.

Ergänzend haben mehrere supranationale Entwicklungsbanken in einer Erklärung bekundet, dass sie gleichfalls die Arbeit des ISSB unterstützen und fördern möchten – und zwar ähnlich wie es seinerzeit mit der Arbeit des IASB und den IFRS-Rechnungslegungsstandards erfolgt sei.

Außerdem haben die IFRS-Stiftung und die Internationale Organisation für Normung (ISO) eine engere Zusammenarbeit verkündet, um international einheitliche Ansätze für die Unternehmensführung – soweit möglich, gemeinsam – zu entwickeln.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 Entwurf der Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IAS 21

Bereits am 28. September 2023 hatte EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (sog. *Draft Endorsement Advice, DEA*) zu den Änderungen an IAS 21 (Mangel an Umtauschbarkeit) herausgegeben. EFRAG war zu dem Schluss gekommen, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen. Stellungnahmen zu dieser DEA waren bis 7. Dezember 2023 möglich.

2 Befragung zum IASB-Projekt „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“

Am 10. Oktober 2023 hatte EFRAG eine Konsultation gestartet, mit welcher um Feedback von Erstellern zu den jüngsten Entscheidungen im IASB-Projekt „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ gebeten wurde.

Der IASB hat im Rahmen seines Projekts zur Erarbeitung künftiger Angabepflichten zu Unternehmenszusammenschlüssen jüngst vorläufige Entscheidungen getroffen. Demnach ist absehbar, welche künftigen zusätzlichen Angaben Unternehmen in ihren IFRS-Abschlüssen machen müssen.

Angesicht früherer kritischer Rückmeldungen von Unternehmen zum damaligen zugehörigen IASB-Diskussionspapier möchte die EFRAG nunmehr herausfinden, inwieweit Abschlussersteller die IASB-Vorstellungen tendenziell unterstützen oder ggf. Bedenken haben – und wenn ja, welche. EFRAG bat nun um Rückmeldungen in elektronischer Form; zusätzlich wurden die Fragen in einem druckfähigen Dokument zusammengestellt. Die Umfrage endete am 30. November 2023. Die Erkenntnisse hat EFRAG bis dato noch nicht publiziert.

3 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2023/4 (Annual Improvements)

Am 3. November 2023 hatte EFRAG eine Konsultation zu ihrer vorläufigen Stellungnahme (Draft Comment Letter) zum IASB-Entwurf ED/2023/4 Annual Improvements durchgeführt. Diese endete am 28. November 2023; mittlerweile wurde die endgültige Stellungnahme übermittelt und veröffentlicht (siehe nächster Abschnitt).



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum PIR zu IFRS 15

Am 27. Oktober 2023 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 15 an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht.

Darin äußerte EFRAG, dass die IFRS 15-Vorschriften grundsätzlich wie beabsichtigt funktionieren und anwendbar sind. Allerdings identifiziert EFRAG einzelne Anwendungsherausforderungen, die vom IASB weiter geprüft werden sollten. EFRAG nennt hier u.a.

- die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt;
- die Bilanzierung von Verträgen, die Lizenzen beinhalten;
- die Anwendung der IFRS 15-Vorschriften zusammen mit den Vorschriften von IFRS 3, IFRS 16, IFRS 10 und IFRS 11;
- die Identifikation von Leistungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Verträgen mit Vorabzahlungen, Vorproduktionsleistungen und Verträgen, die Lizenzen beinhalten; und
- die Bestimmung des Transaktionspreises bei Schätzung variabler Gegenleistungen und die Behandlung "negativer" Erlöse.

Bereits zuvor am 24. Juli 2023 hatte EFRAG im Rahmen eines Stellungnahmeentwurfs (*Draft Comment Letter*) ihre vorläufige Meinung veröffentlicht und um Feedback bis 11. Oktober 2023 gebeten.

2 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zu ED/2023/4 (Annual Improvements)

Am 7. Dezember 2023 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/4 Annual Improvements to IFRS – Volume 11 (vorgeschlagene jährliche Verbesserungen) an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht.

Darin stimmt EFRAG den vorgeschlagenen Änderungen überwiegend zu. Zugleich regt EFRAG aber an, das Zusammenspiel der Vorschriften in IFRS 9 und IFRS 16 bzgl. der Ausbuchung im Fall einer Leasingvertragsänderung nicht durch die vorgeschlagene Änderung im Rahmen der *annual improvements* klarzustellen, sondern als eigenständiges Projekt zu adressieren. Auch zur vorgeschlagenen Änderung betreffend IFRS 10 (Beurteilung eines *de facto agent*) äußert EFRAG einen Einwand; in diesem Fall wird angeregt, die Herangehensweise bei der Beurteilung (sog. *look-up approach*) übergreifender zu betrachten und ggf. explizit zu regeln.

Bereits zuvor am 3. November 2023 hatte EFRAG im Rahmen eines Stellungnahmeentwurfs (*Draft Comment Letter*) ihre vorläufige Meinung veröffentlicht und um Feedback bis 28. November 2023 gebeten. Nach Ablauf dieser Konsultation wurde das Meinungsbild der EFRAG finalisiert und nahezu unverändert publik gemacht.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat gegenüber der KOM folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen).



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESRS –Stand der Entwicklung im Überblick

Nach der Erarbeitung des ersten Satzes unternehmensübergreifender ESRS (Set 1) konzentrierten sich die Arbeiten von EFRAG auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im abgelaufenen Quartal im Wesentlichen auf drei Handlungsstränge.

Implementation Guidance

EU-Kommissarin McGuinness hatte EFRAG im März 2023 aufgerufen, der Erarbeitung von Implementierungsleitlinien zum Set 1 der ESRS höhere Priorität beizumessen. EFRAG hatte daraufhin unmittelbar die Arbeiten an der Entwicklung von drei Entwürfen zur Implementierung begonnen: IG 1 – *Materiality Assessment (MAIG)*, IG 2 – *Value Chain (VCIG)* und IG 3 – *List of ESRS datapoints*. Die Arbeiten an diesen drei Verlautbarungen sind inzwischen abgeschlossen und die Konsultation zur MAIG und VCIG ist bis zum 2. Februar 2024 geöffnet. Eine Annahme durch die KOM ist aufgrund des unverbindlichen Charakters der *Implementation Guidance* nicht vorgesehen.

Parallel dazu wurde bei EFRAG ein Prozess zur Anwender-Unterstützung eingerichtet, der unter anderem – nach dem Vorbild der Tätigkeit des IFRS IC der IFRS-Stiftung – die Sammlung und inhaltliche Behandlung von Anwendungsfragen beinhaltet (siehe ESRS Q&A-Plattform).

ESRS für KMU

Neben dem Handlungsstrang „*Implementation Guidance*“ fokussierte die EFRAG auch im abgelaufenen Quartal die Entwicklung des ESRS für kapitalmarktorientierte KMU (*ESRS for listed small and medium-sized entities*, LSME) und des freiwillig angewend-

baren ESRS für solche KMU, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind (*voluntarily applicable ESRS for small and medium-sized entities*, VSME). Die Arbeiten an diesen beiden Standards sind ebenfalls nahezu abgeschlossen. Der Beginn einer viermonatigen Konsultation wird im Januar 2024 erwartet. Mit der Übergabe des LSME als fachliche Empfehlung der EFRAG an die KOM (nach Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Konsultation) ist im Herbst 2024 zu rechnen. Die KOM wird zu dem LSME einen delegierten Rechtsakt erlassen.

XBRL-Taxonomie für die Berichterstattung gem. ESRS

Die Erarbeitung der für die strukturierte, elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendigen XBRL-Taxonomie wurde ebenfalls fortgesetzt. Mit dem Beginn einer zweimonatigen Konsultation ist im Februar 2024 zu rechnen. Nach Verarbeitung der Rückmeldungen durch EFRAG ist die Übergabe der Taxonomie an die ESMA vorgesehen, die ihrerseits für den entsprechenden *Regulatory Technical Standard (RTS)* und den entsprechenden formalen Prozess verantwortlich ist. Die KOM wird den RTS schließlich als delegierten Rechtsakt erlassen.

Ausblick für 2024

Die EFRAG wird sich im kommenden Jahr weiterhin mit Implementierungsfragen befassen. Daneben rücken die Erarbeitung der ersten Sektor-ESRS (darunter *Mining, Quarrying, Coal* sowie *Oil & Gas*) und der ESRS für Drittstaatenunternehmen wieder in den Fokus.



i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Entwürfe der Implementation Guidance zu Set 1 der ESRS

Am 22. Dezember 2023 hat EFRAG drei Entwürfe unverbindlicher Implementierungsleitlinien (*Implementation Guidance*, IG) für das Set 1 der ESRS veröffentlicht und eine Konsultation gestartet. Dies sind im Einzelnen:

- Draft EFRAG IG 1 *Materiality assessment implementation guidance*: Erläuterungen zu den Angabepflichten zur Wesentlichkeitseinschätzung durch Unternehmen,
- Draft EFRAG IG 2 *Value chain implementation guidance*: Erläuterungen zu den Angabepflichten über die Wertschöpfungskette,
- Draft EFRAG IG 3 *Detailed ESRS datapoints implementation guidance*: Vollständige Liste aller im Set 1 der ESRS geforderten Angaben.

Rückmeldungen können bis zum 2. Februar 2024 über webbasierte Fragebögen an EFRAG übermittelt werden.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

ESRS-Zugangspunkt als Q&A-Plattform in Betrieb genommen

Am 24. Oktober 2023 ging die ESRS Q&A-Plattform, eine von EFRAG betriebene Plattform zur Behandlung von Anwendungsfragen betreffend die ESRS, in Betrieb.

Damit hat EFRAG einen Mechanismus geschaffen, der es Stakeholdern ermöglicht, Zweifelsfragen zur ESRS-Implementierung als Eingabe an EFRAG zu übermitteln. Die Fragen werden zunächst durch das EFRAG-Sekretariat bestimmten Kategorien zugeordnet. Beispielsweise können Fragen u.a. aufgrund unklarer Formulierung oder fehlendem ESRS-Bezug abgewiesen, d.h. als *rejection* klassifiziert werden, aber auch

eine Einordnung als Thema für eine zukünftige Anpassung der ESRS oder für eine Anpassung/Erarbeitung von Leitlinien ist möglich. Die Vorschläge des EFRAG-Sekretariats werden anschließend durch die EFRAG Gremien beraten. Mit ersten Veröffentlichungen von unverbindlichen Beantwortungen durch EFRAG ist Anfang 2024 zu rechnen.

Weitergehende rechtlich verbindliche Auslegungen, Klarstellungen oder mögliche Änderungen am Rechtsrahmen (CSRD bzw. ESRS) hingegen obliegen der KOM.

Konferenz zu den zwei Säulen der Unternehmensberichterstattung

Ende November 2023 hat EFRAG in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Europäische Unternehmensberichterstattung – zwei Säulen für den Erfolg“ veranstaltet.

Auf dieser Veranstaltung wurden aktuelle Trends und Entwicklungen zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zu

deren Zusammenspiel debattiert. Dabei wurden sowohl einzelne Vorträge als auch Panel-Diskussionen durchgeführt.

Das Programm der Veranstaltung inkl. Liste der Redner wie auch ein Webcast der Konferenz sind auf der EFRAG-Internetseite verfügbar.



Runder-Tisch-Gespräche zur Kapitalflussrechnung

EFRAG hat im November und Dezember 2023 mehrere Runder-Tisch-Gespräche zu ihrem Forschungsprojekt „Kapitalflussrechnung“ durchgeführt und hierzu vorab interessierte Stakeholder zur Teilnahme aufgefordert. Die Gespräche richteten sich sowohl an Ersteller, Prüfer sowie Nutzer von Unternehmensabschlüssen.

Bei diesen Veranstaltungen wurden für drei Zielgruppen getrennt Zwecke und Anwendungsprobleme bei der derzeitigen Erstellung der Kapitalflussrechnung aus Sicht verschiedener Stakeholdergruppen diskutiert.

Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen sollen zu EFRAGs Forschungsprojekt „Kapitalflussrechnung“ beitragen. EFRAG hatte als Folge der im Jahr 2021 durchgeführten EFRAG-Agendakonsultation beschlossen, die Kapitalflussrechnung als einen Schwerpunkt in seine Forschungsagenda aufzunehmen.

Die Ergebnisse des EFRAG-Forschungsprojekts wiederum sollen letztlich proaktiv zur künftigen Arbeit des IASB beitragen, der das Thema ebenfalls in seine Forschungspipeline aufgenommen hat.

Entwurf einer Interoperabilitätstabelle ESRS und GRI veröffentlicht

Nachdem EFRAG bereits im September 2023 eine gemeinsame Erklärung mit der Global Reporting Initiative (GRI) über die Interoperabilität der GRI und der ESRS veröffentlicht hat, wurde am 30. November 2023 der Entwurf einer Interoperabilitäts-Tabelle publiziert. Diese stand zu diesem Zeitpunkt noch unter dem Vorbehalt der EFRAG-Gremien, ist aber zwischenzeitlich sowohl durch die SR TEG als auch den SR Board verabschiedet worden.

Diese Tabelle stellt die GRI-Vorgaben und das jeweilige Pendant in den ESRS

gegenüber und enthält Aussagen zu eventuellen Abweichungen in Bezug auf Granularität, Umfang, Begriffsverständnis.

Mit dieser Veröffentlichung darf davon ausgegangen werden, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen, die nach den ESRS berichten, auch auf die GRI-Standards Bezug nehmen („*reported with reference to the GRI Standards*“). Die verabschiedete Fassung der Tabelle war bislang aber noch nicht verfügbar.

EFRAG und TNFD schließen Kooperationsvereinbarung

Am 21. Dezember 2023 haben EFRAG und die *Taskforce on Nature-related Financial Disclosures* (TNFD) die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung bekannt gegeben. Mit dieser soll die Bedeutung der Behandlung naturbezogener Themen für die

Förderung der Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstrichen werden. Gleichzeitig spiegelt die Vereinbarung das gemeinsame Engagement für die Verbesserung der Unternehmenstransparenz in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme wider.

EFRAG-SR TEG-Mitglieder gesucht

Am 30. Oktober 2023 hat EFRAG einen Aufruf für Bewerbungen als Mitglieder der EFRAG SR TEG gestartet.

Zum 30. April 2024 endet die derzeitige Amtszeit einiger SR TEG-Mitglieder. Daher sucht EFRAG nun TEG-Mitglieder ab Mai

2024 aus verschiedenen Branchen und Ländern in Europa, die im ESG-Umfeld tätig und mit den CSRD-Themen vertraut sind.

Die Amtszeit soll jeweils ein bis zwei Jahre laufen. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 8. Januar 2024.



d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Oktober	FR Board: 03.10. SR Board: 11./24./25.10. Admin Board: 31.10.	<u>EFRAG-Update</u>	---
November	FR Board: 07.11. SR Board: 15./23./29.11.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Dezember	FR Board: 07./20.12. SR Board: 13.12.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser Webseite zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen);
- Änderungen an IAS 12 (Internationale Steuerreform);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen);
- Änderungen an IAS 21 (Beschränkungen beim Währungsumtausch).

Arbeitsprogramm der KOM für 2024 / Ziel: Entbürokratisierung

Die KOM hat am 17. Oktober 2023 ihr Arbeitsprogramm für 2024 veröffentlicht. Darunter fällt das Ziel, den Aufwand zur Unternehmensberichterstattung nach EU-Vorschriften um 25 % zu reduzieren, ohne die jeweiligen politischen Ziele hinter den EU-Vorschriften zu beeinträchtigen. Insb. vier Maßnahmen sollen dieses Ziel unterstützen:

1. Bilanz-RL (Richtlinie 2013/34/EU): Anhebung der Größenkriterien für Unternehmen um ca. 25 %. Dazu wurde am 21. Dezember 2023 eine delegierte Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2775) im Amtsblatt der EU veröffentlicht (siehe S. 18. in diesem Quartalsbericht).
2. Bilanz-RL: Angekündigte Verschiebung der Annahme sektorspezifischer ESRS.

3. UmwelntaxonomieVo (Verordnung (EU) 2020/852): Angekündigte Klarstellung, dass keine Taxonomieangaben zu unwesentlichen Wirtschaftstätigkeiten berichtet werden müssen.
4. Konsultation: Sammlung von Vorschlägen von Interessenträgern, welche EU-Vorschriften zur Unternehmensberichterstattung vereinfacht oder aufgehoben werden sollten.

Das Arbeitsprogramm für 2024 enthält wesentlich mehr Einzelmaßnahmen zur Unternehmensberichterstattung im Speziellen sowie allgemein zu einer Vielzahl an weiteren Themen. Das Arbeitsprogramm und Begleitdokumente sind hier abrufbar.

CSRD/ESRS: Verschiebung bestimmter delegierter Rechtsakte

Am 24. Oktober 2023 startete die KOM eine Konsultation zur Verschiebung der Annahme delegierter Rechtsakte zu den sektorspezifischen *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) sowie zu den ESRS für Drittstaatenunternehmen, die jeweils die Berichtsanforderungen der Bilanzrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren sollen.

Gegenwärtig sind diese Berichtsstandards gem. Art. 29b bzw. Art. 40b Bilanz-RL bis

zum 30. Juni 2024 durch die KOM zu erlassen. Die Konsultation enthält den Vorschlag für einen Beschluss zur Verschiebung der Frist um zwei Jahre auf Juni 2026. Dieser Vorschlag ist Teil des Arbeitsprogramms KOM für 2024, im Rahmen dessen der Aufwand für die Berichterstattung nach EU-Vorschriften reduziert werden soll.

Diese Konsultation endete am 19. Dezember 2023.



ESRS als Delegierter Rechtsakt im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 22. Dezember 2023 wurde der delegierte Rechtsakt zum Set 1 der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die ESRS waren bereits Ende Juli 2023 durch die KOM angenommen worden.

Hintergrund: Die ESRS konkretisieren die Berichtspflichten der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die CSRD ist eine Änderungsrichtlinie insb. zur Bilanz-RL und muss bis Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden.

UmwelttaxonomieVo: Stakeholder Request Mechanism in Betrieb / neue FAQ-Dokumente veröffentlicht

Am 17. Oktober 2023 wurde der Stakeholder Request Mechanism zur UmwelttaxonomieVo (Verordnung (EU) 2020/852) in Betrieb genommen. Dieser erlaubt es Interessensträgern, Vorschläge zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten mit neuen technischen Bewertungskriterien oder zur Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien bereits erfasster Wirtschaftstätigkeiten einzureichen.

Bis 15. Dezember 2023 eingereichte Vorschläge werden von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zusammengefasst und in einem Paket überprüft. Im Anschluss an diese Überprüfung sollen Empfehlungen der Plattform an die KOM übermittelt werden. Der Stakeholder Request Mechanism wird währenddessen kontinuierlich weiterlaufen.

Die Plattform wird sich intern weitere Fristen setzen, weitere Pakete bilden und überprüfen und der KOM im Anschluss weitere

Empfehlungen übermitteln. Die KOM ist nicht an die eingereichten Vorschläge der Interessenträger oder an Empfehlungen der Plattform gebunden, kann diese aber beim Erlass neuer delegierter Rechtsakte zur UmwelttaxonomieVo berücksichtigen.

Zudem wurden am 20. Oktober 2023 zwei FAQ-Dokumente zur UmwelttaxonomieVo im EU-Amtsblatt publiziert. Das erste FAQ-Dokument (Bekanntmachung C/2023/267) fokussiert auf die technischen Bewertungskriterien der zwei klimabezogenen Umweltziele; das zweite FAQ-Dokument (Bekanntmachung C/2023/305) hat die eigentliche Taxonomieberichterstattung gem. Art. 8 der UmwelttaxonomieVo zum Gegenstand.

Am 21. Dezember 2023 veröffentlichte die KOM den Entwurf eines FAQs zur UmwelttaxonomieVo, der sich auf die Taxonomieberichterstattung von Finanzunternehmen fokussiert. Der Entwurf ist bereits von der KOM grundsätzlich genehmigt und wird zu einem späteren Zeitpunkt in den EU-Amtsblättern im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

UmwelttaxonomieVo: neue delegierte Rechtsakte im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 21. November 2023 wurden zwei neue delegierte Rechtsakte zur UmwelttaxonomieVo im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der erste delegierte Rechtsakt umfasst die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 mit sieben Anhängen. Die Anhänge eins bis vier enthalten neue technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltziele. Die Anhänge fünf bis sieben enthalten Änderungen

der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Taxonomieberichterstattung.

Der zweite delegierte Rechtsakt beinhaltet die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 mit zwei Anhängen und ändert die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele. Diese zwei Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien, die sich auf bereits taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und auf neue Wirtschaftstätigkeiten beziehen.



ESAP: Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 20. Dezember 2023 wurde die EU-Verordnung zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (European Single Access Point, ESAP) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die ESAP-Vorschriften umfassen eine EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2859) zur Einrichtung des ESAP, eine Änderungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/2869) und eine Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2864) zur Änderung jener zahlreichen EU-Rechtsakte, in denen die meldepflichtigen Informationen verortet sind.

Hintergrund: Die KOM hatte im November 2021 einen Legislativvorschlag zum ESAP veröffentlicht. Am 23. Mai 2023 wurde im Zuge der Trilogverhandlungen eine vorläufige politische Einigung erzielt. ESAP soll als zentraler Zugangspunkt für Unternehmensdaten dienen und durch die ESMA betrieben werden.

ESAP soll ab Sommer 2027 verfügbar sein. Die über ESAP zugänglich zu machenden Informationen sollen schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren aufgenommen werden. Dabei sollen Nachhaltigkeitsinformationen frühzeitig zugänglich gemacht werden, um die Ziele des Europäischen Grünen Deals zu unterstützen.

Bilanzrichtlinie –Änderung der Schwellenwerte für Größenklassen

Am 21. Dezember 2023 wurde die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 zur Änderung der Schwellenwerte in Art. 3 der Bilanzrichtlinie (EU/2013/34) für die Bestimmung der Größenklasse von Kapitalgesellschaften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Damit werden die in der Bilanzrichtlinie genannten Schwellenwerte auf die folgende Werte angehoben:

(i) *Bilanzsumme:*

- Kleinunternehmen: ≤ 450 T€,
- Kleinunternehmen: ≤ 5 Mio. €,
- mittelgroße Unternehmen: ≤ 25 Mio. €,
- große Unternehmen: > 25 Mio. €.

(ii) *Umsatzerlöse:* jeweils die doppelte Bilanzsumme.

(iii) *Mitarbeiterzahl:* unverändert.

Den Mitgliedstaaten wird zudem gestattet, Schwellenwerte für kleine Unternehmen festzulegen, die über die o.g. Schwellenwerte hinausgehen. Diese dürfen jedoch für

kleine Unternehmen 7,5 Mio. € für die Bilanzsumme und 15 Mio. € für die Umsatzerlöse nicht überschreiten.

Die delegierte Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 24. Dezember 2024 in nationales Recht umzusetzen. Sie ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen den Unternehmen jedoch gestatten, diese Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Die Schwellenwerte wurden zuletzt 2013 angepasst. Mit der Änderung trägt die KOM den Auswirkungen der Inflation Rechnung. Die KOM ist gem. Art. 3 Abs. 13 der Bilanzrichtlinie verpflichtet, die Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu ändern, wobei die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Inflationsdaten zu berücksichtigen sind.



3. Sonstige Institutionen

ESMA: Bericht zur Darstellung klimabezogener Aspekte im Anhang

Am 25. Oktober 2023 veröffentlichte die ESMA einen Bericht zur Darstellung klimabezogener Aspekte im Anhang von (Konzern-)Abschlüssen (*Report – The Heat is On: Disclosures of Climate-Related matters in the Financial Statements*).

Darin werden anhand von Auszügen aus Geschäftsberichten europäischer Unternehmen 22 Beispiele aufbereitet für die Darstellung klimabezogener Aspekte im Einklang mit den IFRS. Die dafür ausgewählten fünf Themenbereiche umfassen die Abbildung von Auswirkungen klimabezogener Aspekte auf die Anhangangaben in Bezug auf

1. wesentliche Ermessensentscheidungen, Schätzungsunsicherheiten und Bilanzierungsmethoden;
2. Wertminderungen nicht-finanzieller Vermögenswerte;
3. Nutzungsdauer von Vermögenswerten;

4. Rückstellungen;
5. weitere Bilanzierungsthemen.

Die ausgewählten, von ESMA kommentierten Praxisbeispiele sollen der Verbesserung und Vereinheitlichung der Angaben zu klimabezogenen Aspekten dienen. Auch wenn die IFRS geeignet seien, klimabezogene Aspekte in Finanzberichten abzubilden, werden solche Praxisbeispiele als hilfreich für die Kommunikation mit Investoren und anderen Stakeholdern angesehen.

Die Darstellung klimabezogener Aspekte im Finanzbericht wurde in den vergangenen Jahren nicht nur als Schwerpunktthema für das Enforcement definiert. Angaben zur Nachhaltigkeit gelten auch als Priorität der Arbeit der ESMA in den nächsten fünf Jahren (*strategic priorities – 2023-2028*).

ESMA: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023

Am 25. Oktober 2023 wurden die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der nationalen Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht. Diese untergliedern sich wie folgt:

Prioritäten zu IFRS-Abschlüssen:

- Einfluss von klima- und umweltbezogenen Themen,
- Makroökonomisches Umfeld.

Prioritäten zu nichtfinanziellen Erklärungen:

- Taxonomieberichterstattung,
- Berichterstattung über klimabezogene Ziele, Maßnahmen und Fortschritte,
- Berichterstattung über Scope 3-Treibhausgasemissionen.

andere Betrachtungen in Bezug auf:

- alternative Leistungskennzahlen
- die digitale Auszeichnung von Abschlüssen nach der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815).

Zudem werden bzgl. der Finanzberichterstattung folgende Themen priorisiert:

- Versicherungsverträge (IFRS 17),
- IAS 12-Änderungen: Internationale Steuerreform, Modellregeln der Säule 2.

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden folgende Themen priorisiert:

- Vorbereitungen für die Anwendung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464),
- Empfehlung der KOM zur Übergangsfiananzierung (Empfehlung 2023/1425).

ESMA: Starker Fokus auf Taxonomie-Berichterstattung

Am 25. Oktober 2023 veröffentlichte die ESMA eine Untersuchung zur Taxonomie-Berichterstattung von Nicht-Finanzunternehmen für das Geschäftsjahr 2022. Dabei wurden u.a. eine unzureichende Anwendung der Meldebögen und unzureichende

erläuternde Angaben zu den Taxonomie-Quoten festgestellt. In der Untersuchung betont die ESMA die Bedeutung der von der KOM veröffentlichten FAQs bei der Auslegung von Zweifelsfragen.



ESMA: Erläuterungen zur UmwelttaxonomieVo und OffenlegungsVo

Am 22. November 2023 veröffentlichte die EMSA drei Dokumente mit Erläuterungen zu zentralen Themen des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen, wobei diese insb. auf die UmwelttaxonomieVo und die OffenlegungsVo (Verordnung (EU) 2019/2088, *Sustainable Finance Disclosure Regulation*, SFDR) fokussieren.

Die ESMA betont, dass die Erläuterungen nicht als Leitlinien zur Anwendung der EU-Vorschriften zu verstehen sind. Die Erläuterungen zielen lediglich darauf ab, Interessenträgern Informationen zu vermitteln, um

den EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen besser zu verstehen.

- Das erste Dokument enthält Erläuterungen zur Definition nachhaltiger Investitionen.
- Das zweite Dokument enthält Erläuterungen zu den Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*, DNSH-Anforderungen).
- Das dritte Dokument enthält Erläuterungen zur Verwendung von „Schätzungen“ und „gleichwertigen Informationen“.

EU-Parlament und -Rat: vorläufige politische Einigung zur CSDDD

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union haben am 14. Dezember 2023 eine vorläufige politische Einigung zur *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) verkündet. Diese Einigung wird in den kommenden Wochen noch formell von Parlament und Rat verabschiedet. Die CSDDD wird vsl. zu einer Überarbeitung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) führen.

Die KOM hatte Anfang 2022 einen Legislativvorschlag zur CSDDD veröffentlicht. Unternehmen werden verpflichtet, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt zu verringern. Dabei gelten die neuen Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette, welche die vorgelagerten Geschäftsbeziehungen (wie Zulieferer) und nachgelagerte Aktivitäten (wie Vertrieb, Recycling) umfasst. Können nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte oder Umwelt bei Geschäftspartnern nicht verhindert oder beendet werden, müssen die Geschäftsbeziehungen als letztes Mittel eingestellt werden. Die neuen Sorgfaltspflichten sind in die Unternehmenspolitik und das Risikomanagement zu integrieren.

Die Publikation der finalen EU-Vorschriften steht noch aus. Folgende Informationen sind jedoch schon aus den Pressemitteilungen von Parlament und Rat ersichtlich:

Persönlicher Anwendungsbereich

- große EU-Unternehmen: Nettoumsatzerlöse von mind. 150 Mio. €, mehr als 500 Beschäftigte;

- große Drittstaatenunternehmen: 3 Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD Nettoumsatzerlöse von mind. 300 Mio. € in der EU, die KOM veröffentlicht eine Liste betroffener Drittstaatenunternehmen.
- weitere Unternehmen: Nettoumsatzerlöse von mind. 40 Mio. €, mind. 20 Mio. € Nettoumsatzerlöse in bestimmten Sektoren, mehr als 250 Beschäftigte;
- Finanzsektor: wird vorübergehend vom Anwendungsbereich der CSDDD ausgenommen (Überprüfungsklausel enthält Pflicht zu einer Folgenabschätzung, bevor Finanzsektor in Anwendungsbereich aufgenommen wird).

Hilfestellungen

- EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet Portale mit Handreichungen (wie z.B. die Leitlinien der KOM) einzurichten;
- spezielle Unterstützung für KMU.

Übergangsplan

- große Unternehmen müssen einen Plan verabschieden (und umsetzen), der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C im Einklang steht.

Sanktionierung und Haftung

- Veröffentlichung verhängter Sanktionen;
- Bußgelder im Umfang von bis zu 5 % der Nettoumsatzerlöse;
- zivilrechtliche Haftung wird eingeführt, Betroffene (inkl. Gewerkschaften und NGOs) können innerhalb von 5 Jahren Ansprüche geltend machen.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen publiziert.

ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Das DRSC hat im 4. Quartal 2023 seine Arbeit an der Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland fortgesetzt. Wie in dem begleitenden Leitfaden dargestellt besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland.

In einem ersten Schritt (Phase 1) wurden interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlusssteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Die Interviews wurden von März bis September 2023 als nicht-öffentliche Videokonferenzen durchgeführt. Zielsetzung war, die Ausgangslage, Motivation und Bedürfnisse der verschiedenen Stakeholder besser zu verstehen – insb. zu Fragestellungen zur Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS (Konzern- und Jahresabschluss), zu konzeptionellen Herausforderungen für einen IFRS-Jahresabschluss und auch zum Für und Wider einer Option zur befreienden Anwendung der IFRS im Jahresabschluss. Explizit wurden auch Nicht-anwender der IFRS beteiligt, um ein vollständiges Meinungsbild zu erhalten.

Zusätzlich zu den Gruppeninterviews wird nun – aufbauend auf den Erkenntnissen der Phase 1 – ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher vsl. im 1. Quartal 2024 als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation gestellt werden soll (sog. Phase 2). Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus Phase 1 (sog. Feedback-Statement) veröffentlicht werden. Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie haben wir auf der Projektseite zusammengestellt

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an die KOM zum Vorschlag neuer Größenschwellen in der Bilanz-Richtlinie

Das DRSC hat am 6. Oktober 2023 seine Stellungnahme an die KOM zum Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Schwellenwerte in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 (Bilanzrichtlinie) übermittelt.

In der Stellungnahme stimmt das DRSC der vorgeschlagenen Anhebung der in der Bilanzrichtlinie genannten Schwellenwerte zu. Gleichzeitig spricht sich das DRSC dafür aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Schwellenwerte kurzfristig, ggf. bereits für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2023 enden, zur Anwendung kommen sollten.



2 DRSC-Stellungnahme zum Regierungsentwurf des MinBestRL-UmsG

Das DRSC hat am 12. Oktober 2023 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) an den Finanzausschuss im Deutschen Bundestag sowie an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die Arbeitsgruppe Steuern vorbereitet und – aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit – durch den Gemeinsamen Fachausschuss im Umlaufverfahren verabschiedet.

In der Stellungnahme begrüßen wir ausdrücklich den Vorschlag im Regierungsentwurf, eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 1 Satz 5 und 306 Satz 5 HGB-E) einzuführen. Diese Ausnahme würde die Komplexität der Umsetzung des neuen Mindeststeuergesetzes reduzieren sowie der Entwicklung unterschiedlicher Bilanzierungspraktiken und der daraus resultierenden uneinheitlichen Vorgehensweisen entgegenwirken.

Ungeachtet der grundsätzlichen Befürwortung der vorgeschlagenen Änderungen im HGB weisen wir auf einige Punkte zu Art. 7 und 8 MinBestRL-UmsG hin, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Zusätzlich enthält die Stellungnahme einige Anmerkungen zu Art. 1 MinBestRL-UmsG.

Hintergrund: Der RegE dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 (sog. Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL). Diese wurde am 22. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt der (Abl. L 328/1 vom 22.12.2022) veröffentlicht und ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Der Diskussionsentwurf wurde durch das BMF im März 2023, der Referentenentwurf im Juli 2023 veröffentlicht. Das DRSC hat beide Entwürfe kommentiert.

3 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum PiR IFRS 15 (Erlöserfassung)

Das DRSC hat am 27. Oktober 2023 seine Stellungnahmen zum Post-Implementation Review von IFRS 15 an den IASB sowie an EFRAG übermittelt. Die Stellungnahmen folgen auf das entsprechende Konsultationsdokument (RfI – *Request for Information*).

In der Stellungnahme an den IASB äußern wir die Ansicht, dass IFRS 15 ein prinzipienbasierter, gut strukturierter und verständlicher Standard ist, der in der Praxis im Allgemeinen gut funktioniert. Insgesamt sind wir der Auffassung, dass das Kernprinzip und das unterstützende fünfstufige Modell zur Umsatzrealisierung nützliche Informationen über die Erlöse eines Unternehmens aus Verträgen mit Kunden liefern.

Wenngleich verschiedene Aspekte von IFRS 15 während der Einführungsphase des Standards eine Herausforderung darstellten, wurden im Laufe der Zeit in der Praxis pragmatische und gut funktionierende Lösungen gefunden. Der FA FB ist daher der Ansicht, dass Stabilität das vorrangige Ziel des PiR sein sollte und grundlegende konzeptionelle Diskussionen und Standardänderungen vermieden werden sollten. Entsprechend äußern wir in der Stellungnahme an den IASB nur einzelne gezielte Kritikpunkte bzw. machen Verbesserungsvorschläge für die Standardsetzung.

Unserer Kommentierung ging ein intensiver Einbindungsprozess des DRSC voraus, den wir über Anwenderforen und eine Öffentliche Diskussionsveranstaltung begleitet haben.



4 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2023/4 (Annual Improvements)

Das DRSC hat am 1. Dezember 2023 eine kurze Stellungnahme zum IASB-Entwurf *ED/2023/4 Annual Improvements (Volume 1)* an den IASB übermittelt. Darin wird bestätigt, dass die Vorschläge allesamt rein redaktionelle Änderungen darstellen und somit unkritisch sind. Wir stimmen diesen Vorschlägen uneingeschränkt zu.

Ferner hat das DRSC zeitgleich eine Stellungnahme an EFRAG – als Feedback zum entsprechenden EFRAG-Stellungnahmeentwurf (DCL) übermittelt. Darin äußern wir uns auch zu zwei von EFRAG vorläufig formulierten Einwänden, teilen diese aber nicht.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine eigenen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC durchgeführt.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an die KOM zur Verschiebung Delegierter Rechtsakte

Das DRSC hat am 15. Dezember 2023 eine Stellungnahme an die KOM zur Verschiebung der Annahme delegierter Rechtsakte zu den sektorspezifischen ESRS sowie zu den ESRS für Drittstaatenunternehmen übermittelt.

Darin befürwortet das DRSC die vorgesehenen Verschiebungen, um Unternehmen die notwendige Zeit zur Implementierung und kontinuierlichen Verbesserung der ESRS-Berichterstattung zu gewähren. Seitens EFRAG sollten auch weiterhin Implementierungshilfen zum Set 1 priorisiert und ausreichend Kapazitäten zur Behandlung der über die ESRS Q&A Plattform eingereichten Eingaben vorgehalten werden.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

32. Ergänzungslieferung der DRS

Am 10. November 2023 stellte der Schäffer-Poeschel-Verlag das DRSC-Regelwerk inkl. 32. Ergänzungslieferung der Deutschen Rechnungslegungs Standards zur

Verfügung. Diese Ergänzungslieferung beinhaltet die Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung*.



Finanzberichterstattung unter IFRS über Mindeststeuern aus der Gesetzgebung zur Umsetzung der OECD BEPS-Pillar-II-Modellregeln – Hilfestellung für die Praxis

Als Teil des Ergebnisberichts der 20. Sitzung des FA FB hat das DRSC am 16. Oktober 2023 Praxishinweise zu Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung oder vergleichbaren internationalen Mindeststeuerregeln veröffentlicht.

Die Praxishinweise wurden durch die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ vorbereitet und sollen eine Hilfestellung für die Praxis

bei der Anwendung der im Mai 2023 finalisierten IAS-12-Änderungen sowie weiterer IFRS-Vorgaben bieten.

Aufgrund der Aktualität und der Dringlichkeit der Thematik, insbesondere für Konzernabschlüsse per 30. September 2023 sowie Zwischenberichterstattung für das 3. Quartal 2023, beschloss der FA FB, die Praxishinweise im Protokoll der 20. Sitzung wiederzugeben und der Öffentlichkeit somit im Ergebnisbericht zur Verfügung zu stellen.

Whitepaper zur neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen

Das DRSC und die Bertelsmann Stiftung haben am 19. Oktober 2023 gemeinsam das Whitepaper „Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften – Chancen und Herausforderungen der neuen Berichtspflicht“ veröffentlicht. Die Autorinnen Prof. Dr. Isabel von Keitz (FH Münster) und Kristina Schwedler (DRSC) erörtern darin die Notwendigkeit einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Ressourcen sowie Möglichkeiten der Umsetzung der neuen Berichtspflicht gemäß CSRD. Detaillierte Informationen können der Projektseite der Bertelsmann-Stiftung entnommen werden.

Anlässlich der Veröffentlichung des *Whitepaper* fand am 20. Oktober 2023 in Berlin eine Diskussionsveranstaltung des DRSC

und der Bertelsmann Stiftung statt. Unter Einbezug von Wissenschaft, Erstellern und Adressaten der Berichterstattung wurde die neue Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen eingehend erörtert.

Hintergrund: Die regulative Architektur der EU für eine nachhaltigere Wirtschaft sieht vermehrte Berichtspflichten vor. Sie sollen sowohl Transparenz und Vergleichbarkeit schaffen als auch die Transformation von Unternehmensaktivitäten voranbringen. Einen zentralen Baustein stellt hierbei die neue Berichtspflicht zu immateriellen Ressourcen gemäß CSRD dar, welche finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Aspekte umfasst. Mit dem Whitepaper soll ein Diskussionsbeitrag zur Umsetzung der neuen Berichtsanforderung eingebracht werden.

DRSC-Eingabe zur ESRS-Implementierung auf der EFRAG-Q&A-Plattform

Das DRSC hat am 23. November 2023 seine erste Eingabe zur Anwendung der ESRS über die ESRS Q&A-Plattform bei der EFRAG eingereicht. Die Fragestellungen und potenziellen Lösungsansätze resultieren aus den bisherigen Diskussionen in den DRSC-Anwenderforen zu den ESRS. Zweck dieser Foren ist der Austausch zu Anwendungsthemen und das Erörtern von Implementierungsfragen durch Ersteller und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten, die ab dem Jahr 2025 unter Beachtung der ESRS

aufgestellt und veröffentlicht werden müssen.

Das DRSC hat die an EFRAG adressierten Inhalte zusätzlich in einem separaten Dokument (ESRS: Application Issues: Questions & Answers) festgehalten, welches zukünftig im Zuge weiterer DRSC-Eingaben aktualisiert wird. Auch dieses Dokument wurde dem EFRAG SR Board zur Kenntnis gebracht.



DRSC-Briefing Paper zum IASB-Entwurf „FICE“

Am 29. November 2023 publizierte der IASB den Exposure Draft „*Finanzinstrumente mit Eigenkapital-Merkmalen – Vorschläge für Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1*“ (siehe S. 5 f. in diesem Quartalsbericht).

Ergänzend hierzu haben wir Anfang Dezember 2023 ein Briefing Paper erstellt.

Darin enthalten ist ein Kurzüberblick über den IASB-Entwurf. Dies soll Interessierten die Kenntnisnahme und ggf. anschließende Befassung erleichtern. Insb. soll damit die Meinungsfindung gefördert werden, inwieweit der Entwurf etwaige bisherige Anwendungsherausforderungen adressiert und Lösungen bietet.

Aktualisiertes DRSC-Briefing Paper zur UmwelttaxonomieVo

Am 22. November 2023 hat das DRSC ein aktualisiertes Briefingpaper zu den Berichtspflichten der UmwelttaxonomieVo für Nicht-Finanzunternehmen publiziert. Das Briefing Paper gibt einen Kurzüberblick über die Berichtspflichten und soll eine erste Orientierung für die Umsetzung geben. Anlass hierfür war die Veröffentlichung zwei neuer delegierter Rechtsakte zur EU-Umwelt-

taxonomieVo durch die KOM am 21. November 2023 (siehe S. 17 in diesem Quartalsbericht). Mit diesen neuen Rechtsakten erfasst die Umwelttaxonomie nunmehr Wirtschaftstätigkeiten für alle sechs Umweltziele. Erste Nicht-Finanzunternehmen unterliegen bereits im Jahr 2024 vereinfachten Berichtspflichten über alle sechs Umweltziele für das Geschäftsjahr 2023.

UmwelttaxonomieVo: Fünfte Eingabe des DRSC an die KOM

Das DRSC hat am 22. Dezember 2023 die fünfte Eingabe zur Taxonomieberichterstattung bei der KOM eingereicht.

Die darin aufgeworfenen Fragen waren zuvor in den Anwenderforen zur UmwelttaxonomieVo diskutiert worden, die das DRSC

seit 2021 regelmäßig durchführt und welche exklusiv unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden offenstehen.

Mit dieser Eingabe wird die Themensammlung des DRSC zur UmwelttaxonomieVo als „lebendes“ Dokument fortgeführt.

d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Oktober	12./13.10.2023 (21. FA FB) 16.10.2023 (21. FA NB)	17. Anwenderforum ESEF 2. / 3. Anwenderforum ESRS 2. Anwenderforum IFRS 15 12. Anwenderforum Umwelttax.Vo
November	14.11.2023 (22. FA NB) 20.11.2023 (22. FA FB)	13. Anwenderforum Umwelttax.Vo 4. / 5. Anwenderforum ESRS
Dezember	14.12.2023 (35. GFA)* 15.12.2023 (23. FA FB)* 15.12.2023 (23. FA NB)*	6. Anwenderforum ESRS

Das Protokoll zur September-Sitzung von GFA, FA FB und FA NB wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Sonstige Institutionen

Uns sind keine berichtenswerten Aktivitäten oder Publikationen dieser Rubrik bekannt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

08./30.01.2024	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
08./18./19.01.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
10.01.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
10.01.2024	FA NB des DRSC, Videokonferenz
18.01.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
22.-26.01.2024	IASB-Sitzungswoche, London
22.-26.01.2024	ISSB-Sitzungswoche, London
29.01.2024	Treffen des ASAF, Videokonferenz
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
13.02.2024	FA NB des DRSC, Videokonferenz
14./15.02.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
15./16.02.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
19.02.2024	ÖD des DRSC zur XBRL-Taxonomie, Videokonferenz
19.-23.02.2024	IASB-Sitzungswoche, London
19.-23.02.2024	ISSB-Sitzungswoche, New York
22.02.2024	IFRS Sustainability Symposium, New York
28.02.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
28./29.02.2024	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
05./06.03.2024	IFRS IC-Sitzung, London
11.03.2024	Treffen des SSAF, London
11.-15.03.2024	ISSB-Sitzungswoche, London
13./14.03.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
14./15.03.2024	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
18.-22.03.2024	IASB-Sitzungswoche, London
22.03.2024	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
25./26.03.2024	Treffen des ASAF, London
offen	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz



2. Personalia

IFRS-Stiftung Die IFRS-Stiftung hat zum 1.1.2024 fünf neue Treuhänder ernannt; deren erste Amtszeit läuft jeweils drei Jahre. Sie lösen fünf bisherige Treuhänder ab. Weitere fünf Treuhänder wurden für eine zweite Amtszeit von abermals drei Jahren (in einem Fall ausnahmsweise nur ein Jahr) wiederernannt. Alle Namen sind aus einer Pressemeldung der IFRS-Stiftung ersichtlich.

Zudem wurde der ISSB-Vorsitzende Emmanuel Faber für eine zweite Amtszeit wiederberufen. Seine erste Amtszeit läuft bis 31.12.2024; nunmehr wird er bis 31.12.2027 in dieser Rolle tätig sein.

Für das IFRS IC wurden die derzeitigen Mitglieder Andre Besson, Karen Higgins und Vijay Kumar für eine weitere Amtszeit (vom 1.7.2024 bis 30.6.2027) wiederberufen.

Für das CMAC wurden Diego Salvador Barrero (Schweiz), Meghan Clark (USA) und Michael Thom (Kanada) als neue Mitglieder ernannt, die dem Gremium ab 1.1.2024 für eine zunächst dreijährige Amtszeit angehören.

Für das GPF wurde Keshni Kuni als weiteres Neumitglied – stellvertretend für die Region Afrika – ernannt. Ihre Amtszeit beginnt am 1.1.2024 und läuft zunächst fünf Jahre.

EFRAG Folgende neuen Gremienmitglieder wurden im jüngsten Quartal ernannt:

- Pierre Martin (ANC, Frankreich) – Mitglied der EFRAG FR TEG;
- Signe Lysgaard (Dänemark) – Mitglied der EFRAG SR TEG;
- Martin Thygesen (Dänemark) – Mitglied im EFRAG FRB;
- Simone Scettri (OIC, Italien) – Mitglied im EFRAG FRB;
- Alexander Bassen (Deutschland) – Mitglied im EFRAG SRB;
- Sebastien Godinot (Frankreich) – Mitglied im EFRAG Admin-Board;
- Helmut Maukner (Österreich) – Neumitglied im EFRAG Admin-Board;
- Robert Ophèle (ANC; Frankreich) – Mitglied im EFRAG Admin-Board.

DRSC Das DRSC hat mit Wirkung zum 1.12.2023 folgende Mitglieder in seinen Fachausschüssen neu oder wiederberufen:

- Dr. Patrick Bosch (Allianz) – Neumitglied im FA FB;
- Cedric von Osterroht (EDEKA) – weiterhin Mitglied im FA FB;
- Dr. Rupini Rajagopalan (Berenberg) – Neumitglied im FA NB.

In der DRSC-AG „Steuern“ wurden Heike Thoma (Schwarz Dienstleistung KG), Pamina Merk (Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH) und Michael Deubert (PwC) als neue Mitglieder ernannt.

In der DRSC-AG „Finanzinstrumente“ wurde Christian Mertes (PwC) als neues Mitglied ernannt. Er ersetzt Peter Flick (ebenfalls PwC).



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (der IFRS Stiftung)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
ÖD	Öffentliche Diskussion (des DRSC)
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TCFD	<i>Taskforce on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 31.12.2023

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.